

Satzung der **Jakobus-Pilgergemeinschaft Augsburg**

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr, Eintragung

- 1) Der Verein führt den Namen „Jakobus-Pilgergemeinschaft Augsburg“.
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Augsburg
- 3) Das Vereinsjahr ist das Kalenderjahr.
- 4) Der Verein wird seine Eintragung in das Vereinsregister des Amtsgerichts Augsburg beantragen. Nach Eintragung führt er den Namenszusatz „eingetragener Verein“ in der abgekürzten Form „e.V.“.

§ 2 Vereinszwecke

- 1) Die Zwecke des Vereins sind:
 - a) Erforschung, Erhaltung und Pflege des mit dem Jakobsweg in Verbindung stehenden Kulturgutes, religiösen Brauchtums, sowie der Wege, Herbergen und Stätten der Pilgerfahrt,
 - b) die Betreuung des Pilgerweges durch Bayerisch-Schwaben, insbesondere in Stadt und Landkreis Augsburg.
 - c) Information, Hilfeleistung und Beratung für Einzelpersonen und Gruppen auf dem Jakobsweg, u.a. auch für Jugendliche und Schüler,
 - d) Zusammenarbeit mit Organisationen mit ähnlicher Zielsetzung,
 - e) Unterstützung des Umweltschutzes durch schonendes Erleben der Natur,
 - f) Organisation und Bereitstellung von Pilgerunterkünften.
- 2) Der Verein verfolgt seine Zwecke in christlichem Geist und in Verbindung zu den christlichen Kirchen, insbesondere zu den am Wege liegenden christlichen Pfarrgemeinden, welche des Apostels Jakobus in besonderer Weise gedenken. Er fühlt sich der europäischen Zusammenarbeit und der Völkerverständigung verpflichtet.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1) Mitglieder des Vereins können natürliche Personen nach Vollendung des sechzehnten Lebensjahres werden (persönliche Mitglieder), sowie juristische Personen (korporative Mitglieder), welche die Ziele des Vereins unterstützen und fördern wollen.
- 2) Die Aufnahme in den Verein ist durch eine schriftliche Beitrittserklärung an den Vorstand zu beantragen. Der Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Der Vereinsbeitritt wird mit Aushändigung einer schriftlichen Aufnahmeerklärung wirksam.
- 3) Lehnt der Vorstand die Aufnahme ab, so ist dies dem Antragsteller alsbald schriftlich mitzuteilen. Widerspricht der Antragsteller der Ablehnung durch den Vorstand innerhalb angemessener Frist, entscheidet die nächste reguläre Mitgliederversammlung über den Aufnahmeantrag.

§ 5 Ende der Mitgliedschaft

- 1) Die Mitgliedschaft endet:
 - a) durch den Tod,
 - b) durch den Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c) durch Austritt,
 - d) durch Ausschluss.
- 2) Der Austritt ist unter Einhaltung einer Frist von einem Monat nur zum Ende eines Geschäftsjahres möglich. Er ist schriftlich gegenüber dem Vorstand zu erklären.
- 3) Der Ausschluss ist dem Mitglied vom Vorstand schriftlich mitzuteilen. Der Ausschluss ist nur möglich wenn das Mitglied gegen die Ziele des Vereins verstoßen hat oder wenn es dem Verein auf sonstige Weise Schaden zugefügt hat. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand. Der Ausschluss wird mit Zugang der Ausschlussmitteilung bei dem Mitglied wirksam. Widerspricht das Mitglied dem Ausschluss innerhalb einer Frist von einem Monat nach Zugang der Ausschlussmitteilung durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand, entscheidet die nächste Mitgliederversammlung über den Ausschluss. Bis zur Entscheidung der Mitgliederversammlung bleibt der Ausschluss wirksam.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge. Die Höhe der Mitgliedsbeiträge wird von der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 7 Organe

Organe des Vereins sind

- a) die Mitgliederversammlung und
- b) der Vorstand.

§ 8 Aufgaben der Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist zuständig für
 - a) die Wahl der Mitglieder des Vorstands,
 - b) die Entlastung des Vorstands nach Entgegennahme des Tätigkeits- und Geschäftsberichts sowie des Rechnungsprüfungsberichtes für das abgelaufene Geschäftsjahr,

- c) die Wahl von zwei unabhängigen Rechnungsprüfern,
 - d) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins,
 - e) Beschlüsse in sonstigen ihr durch die Satzung zugewiesenen Angelegenheiten.
- 2) Die Mitgliederversammlung kann zu allen Vereinsangelegenheiten Stellung nehmen.

§ 9 Einberufung der Mitgliederversammlung; Beschlussfähigkeit

- 1) Die ordentliche Mitgliederversammlung ist einzuberufen, wenn es das Interesse des Vereins erfordert, mindestens jedoch einmal im Laufe eines Geschäftsjahres.
- 2) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist binnen vier Wochen einzuberufen, wenn dies von zwei Vorstandsmitgliedern oder von einem Viertel der Mitglieder unter Angabe der gewünschten Tagesordnung schriftlich beantragt wird.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist vom 1. Vorsitzenden - im Falle seiner Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden - unter Bekanntgabe des Tagungsortes, der Tagungszeit und der Tagesordnung spätestens zwei Wochen vor dem Tagungstermin schriftlich einzuberufen. Die Zwei-Wochen-Frist beginnt mit dem Tag der Absendung der Einladung an die letzte dem Vorstand bekannte Anschrift des Mitglieds.
- 4) Die Mitgliederversammlung ist – außer bei Auflösung des Vereins (Abs.5) – ohne Rücksicht auf die Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins (§ 41 BGB) ist die Anwesenheit von zwei Dritteln der Vereinsmitglieder erforderlich.
- 6) Ist eine zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins einberufene Mitgliederversammlung nach Abs. 5) nicht beschlussfähig, so ist vor Ablauf von vier Wochen nach dem Versammlungstag eine weitere Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagesordnung einzuberufen. Die weitere Versammlung darf frühestens zwei Monate nach dem ersten Versammlungstag stattfinden, hat aber spätestens vier Monate nach dem ersten Versammlungstag stattzufinden. Die weitere Versammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Vereinsmitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung zur weiteren Versammlung einen Hinweis auf die erleichterte Beschlussfähigkeit enthält.
- 7) Die Mitgliederversammlung wird vom 1. Vorstand - im Falle seiner Verhinderung von seinem Stellvertreter - geleitet.
- 8) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Versammlungsleiter und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift hat insbesondere die in der Versammlung gefassten Beschlüsse im Wortlaut zu enthalten. In der Niederschrift ist die Zahl der erschienen Mitglieder festzuhalten sowie die Art der Abstimmung (durch Handzeichen, schriftlich und geheim, Akklamation, u.s.w.) und die Abstimmungsergebnisse.

§ 10 Beschlussfassung

- 1) Es wird durch Handzeichen offen abgestimmt. Der Versammlungsleiter kann jedoch auch schriftlich und geheim abstimmen lassen. Auf Antrag von mindestens fünf in der Versammlung anwesenden Mitgliedern ist schriftlich und geheim abzustimmen.
- 2) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nicht übertragen werden. Vertretung bei der Stimmabgabe ist nicht möglich.
- 3) Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der erschienen Mitglieder; bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

- 4) Zu einem Beschluss, mit dem diese Satzung geändert wird, ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der erschienenen Mitglieder erforderlich. Satzungsändernde Beschlüsse können nur gefasst werden, wenn die Satzungsänderung, über die beschlossen werden soll, den Mitgliedern mit der Einladung zur Mitgliederversammlung im Wortlaut mitgeteilt worden ist.
- 5) Zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von drei Vierteln der erschienenen Mitglieder erforderlich.
- 6) Bei Wahlen ist gewählt, wer die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen erhalten hat. Erreicht im ersten Wahlgang keiner der Vorgeschlagenen die Stimmenmehrheit, so findet eine Stichwahl zwischen den beiden Vorgeschlagenen statt, die im ersten Wahlgang die höchste und die zweithöchste Stimmenzahl erreicht haben. Bei Stimmengleichheit im zweiten Wahlgang entscheidet das vom Versammlungsleiter zu ziehende Los. Bei Wahlen kann per Akklamation abgestimmt werden, es sei denn, ein Versammlungsmitglied erhebt dagegen Einspruch.

§ 11 Vorstand

- 1) Der Vorstand besteht aus dem 1. Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Schriftführer, dem Kassier und dem Wegewart.
- 2) Das Amt eines Vorstandsmitglieds endet mit seinem Ausscheiden aus dem Verein.
- 3) Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitgliedes können die verbleibenden Vorstandsmitglieder für die Zeit bis zur nächsten Vorstandsneuwahl einstimmig ein Ersatzmitglied kooptieren.
- 4) Der Vorstand wird durch Beschluss der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren bestellt. Er bleibt bis zur satzungsgemäßen Bestellung des nächsten Vorstands im Amt.

§ 12 Aufgaben des Vorstands

- 1) Der Vorstand ist zuständig für:
 - a) die Leitung des Vereins nach Maßgabe dieser Satzung und nach den Beschlüssen der Mitgliederversammlung,
 - b) den Ausschluss von Mitgliedern,
 - c) die Beschlussfassung in sonstigen ihm durch diese Satzung zugewiesenen Angelegenheiten,
 - d) die Beschlussfassung in allen sonstigen Angelegenheiten des Vereins.
- 2) Der 1. Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende bilden den Vorstand i. S. v. § 26 BGB. Sie vertreten den Verein gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich.

§ 13 Einberufung und Sitzungen des Vorstands

- 1) Der Vorstand wird vom 1. Vorsitzenden im Laufe eines Geschäftsjahres mindestens zweimal einberufen. Auf schriftlichen Antrag von mindestens drei Vorstandsmitgliedern ist der Vorstand binnen zwei Wochen zu einer Sitzung einzuberufen.
- 2) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Vorstandsbeschlüsse werden – soweit die Satzung nichts anderes vorsieht – mit einfacher

Stimmenmehrheit gefasst. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Sitzungsleiters den Ausschlag.

- 3) Die Sitzungen des Vorstands werden vom 1. Vorsitzenden und bei dessen Verhinderung vom stellvertretenden Vorsitzenden geleitet. Über die Beschlüsse ist eine Niederschrift anzufertigen, die von allen anwesenden Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen ist.
- 4) Die Sitzungen des Vorstands sind i.d.R. vereinsöffentlich. Der Vorstand kann jedoch auch nicht vereinsöffentliche Sitzungen einberufen.

§ 14 Rechnungsprüfung

Die finanziellen Belange des Vereins sind für jedes Geschäftsjahr von den Rechnungsprüfern des Vereins zu überprüfen. Der Rechnungsprüfungsbericht wird der Mitgliederversammlung zur Beschlussfassung über die Entlastung des Vorstands vorgelegt.

§ 15 Satzungsänderungen

- 1) Für Beschlüsse, mit denen diese Satzung geändert wird gilt § 10 Abs. 4).
- 2) Satzungsänderungen, die geeignet sind, die steuerliche Anerkennung des Vereins als gemeinnützig zu beeinträchtigen, sollen vom Vorstand vor der Eintragung in das Vereinsregister dem zuständigen Finanzamt zur Prüfung vorgelegt werden. Ergibt die Prüfung, dass die Satzungsänderung die Gemeinnützigkeit beeinträchtigt, legt der Vorstand die Satzungsänderung nicht zur Eintragung vor, bis in einer weiteren Mitgliederversammlung das Inkrafttreten trotz Beeinträchtigung der Gemeinnützigkeit beschlossen wird. § 10 Abs. 4) Satz 1 ist auch auf diesen Beschluss anzuwenden.

§ 16 Auflösung

- 1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 2) Für einen Auflösungsbeschluss gelten § 9 Abs.5) und 6) sowie § 10 Abs. 5).
- 3) Die Liquidation erfolgt durch den Vorstand.
- 4) Bei der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des steuerbegünstigten Zwecks fällt das Vereinsvermögen an eine andere von den Liquidatoren auszuwählende gemeinnützige Jakobusgesellschaft, welche sich verpflichten muss, es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 17 Geistliche Begleitung

Der Vorstand wird bemüht sein, für die Dauer seiner jeweiligen Amtszeit geistliche Begleitung für die Pilgergemeinschaft zu finden.

§ 18 Inkrafttreten der Satzung

Diese Satzung tritt am 22.01.2003 in Kraft.